



**Vereinigung der Mitglieder der
Verwaltungsgerichte
Muthgasse 64
A-1190 Wien**

Wien, 7. Dezember 2023

An den
Ausschuss für Recht, Verfassung, Immunität,
Volksgruppen, Europa und Petitionen
Landhaus
9010 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Stellungnahme der Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung zum Gesetzesentwurf mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden (LdtgsZl. 11-3/33)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung als Interessensvertreterin der Verwaltungsrichter:innen darf die Gelegenheit ergreifen und zum oa. Gesetzesentwurf eine Stellungnahme einbringen.

Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Artikel II Punkt 18 des Entwurfes.

1. Fehlende verfassungsgesetzliche Grundlage

Die neue Kompetenz für das Landesverwaltungsgericht Kärnten soll sich auf Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG stützen, der vorsieht, dass durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorgesehen werden können. Die vorgeschlagenen §§ 46 und 47 des Entwurfes sollen auf Grundlage der zitierten Verfassungsbestimmung eine Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten im Bereich von Untersuchungsausschüssen des Kärntner Landtages begründen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gewaltentrennung ein Grundprinzip der österreichischen Verfassung darstellt und damit sämtliche Normen – auch jene in Verfassungsrang – nach diesen Grundprinzipien zu interpretieren sind.

Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages und alle damit in Verbindung stehenden Aktivitäten gehören zur Staatsfunktion Gesetzgebung. Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist Teil der Kontrollrechte über die Verwaltung, die der legislativen Gewalt im demokratischen Rechtsstaat zukommen.

Zweck der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit war ein Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservice im Bereich der Verwaltung sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes (RV 1618 BlgNr 24 GP, S 3). Allein anhand der Intention des Gesetzgebers bei Einführung der Verwaltungsgerichte ist erkennbar, dass hier ausschließlich der Bereich der Verwaltung einer „neuen“ Kontrolle unterzogen werden sollte. Daher erscheint nunmehr die Ausdehnung der Kompetenz auf die Kontrolle der Gesetzgebung nicht im Sinne des Grundprinzips der Gewaltentrennung. Die Ermächtigung in Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG kann nur dahingehend verstanden werden, dass sonstige Angelegenheiten aus dem Kompetenzbereich der Verwaltung gemeint sind, nicht aber Angelegenheiten aus dem Kompetenzbereich einer anderen Staatsfunktion.

Es besteht daher keine verfassungsrechtliche Grundlage dem Landesverwaltungsgericht Kärnten die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zuständigkeiten zu übertragen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

a) zu § 46 des Entwurfes

Es ist hier von „Meinungsverschiedenheiten“ die Rede und ist nicht erkennbar, inwiefern dem Landesverwaltungsgericht Kärnten eine Zuständigkeit zukommen kann, über „Meinungsverschiedenheiten“ zu entscheiden. Es fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage, wie schon unter Punkt 1. ausgeführt.

Zudem ist völlig offen, wie festgestellt werden kann, dass es sich um eine „Meinungsverschiedenheit“ handelt, und welche Mittel dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zur Verfügung gestellt werde, damit es überhaupt in der Lage ist, die gestellte Frage zu klären. Die Prüfung allein anhand der vorgelegten Unterlagen kann völlig unzureichend sein.

b) zu § 47 des Entwurfes

Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Entscheidung des Präsidenten des Landtages anzufechten. Der Präsident des Landtages ist Teil der Staatsgewalt Gesetzgebung und erscheint unter Beachtung der Gewaltenteilung nicht denkbar, dass die Verwaltungsgerichte in einer ihr nicht zustehenden Kompetenz in Kontrolle einer anderen Staatsgewalt entscheiden.

Auch hier bleibt völlig offen, welche Mittel dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zur Verfügung gestellt werde, damit es überhaupt in der Lage ist, die gestellte Frage zu klären. Die Prüfung allein anhand der vorgelegten Unterlagen kann völlig unzureichend sein.

c) zu § 48 des Entwurfes

Dass solche Entscheidungen durch einen Senat zu treffen sind, wird als unbedingt erforderlich angesehen. Es handelt sich um besonders brisante und wohl auch medienwirksame Verfahren und ist eine Senatsentscheidung nicht nur zum Schutz der Richter:innen sondern auch zur entsprechenden Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement der Entscheidung erforderlich.

d) Zu § 49 des Entwurfes

Mit dieser Bestimmung wird das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten geregelt, wobei auf einzelne Bestimmungen des VwGVG verwiesen wird und der II. Teil des AVG auf das Ermittlungsverfahren und die Beweise anzuwenden sein soll.

Damit will der Gesetzgeber offenbar die Bestimmungen im I. Teil des AVG nicht zur Anwendung kommen lassen, was bedeutet, dass es an sämtlichen dort verankerten Regelungen fehlt. Insbesondere hat der/die Richter:in keine Handhabe zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wahrung des Anstandes im Rahmen der Verhandlung. Auch wenn mutwillig die Tätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen wird, gibt es keine verfahrensrechtlichen Möglichkeiten. Unklar bleibt auch, welche Wirkungen eine Ladung entfalten soll, was mit unvollständigen Anträgen zu passieren hat oder, wann eine Entscheidung als erlassen gilt, um nur einige Problemfelder aufzuzeigen.

Es ist auch nicht geklärt, ob und wie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes durchsetzbar sein sollen.

Bei den anzuwendenden Regelungen des VwGVG ist auffällig, dass einerseits § 24 angewendet werden soll, andererseits eine Sonderregelung für die mündliche Verhandlung in § 49 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes enthalten ist. Dies führt zu Unklarheiten, da gleiche Sachverhalte unterschiedliche Vorgehensweisen fordern. Zudem erscheint der Verweis auf Art. 6 EMRK und Art. 47 Grundrechtecharta entbehrlich.

Zur Entscheidungsfrist von zwei Wochen in § 49 Abs. 3 des Entwurfes ist anzumerken, dass eine Erledigung der durchaus komplexen Sachverhalte und für das Verwaltungsgericht fremden Angelegenheiten in dieser kurzen Frist nicht zu bewerkstelligen ist. Diese ist viel zu knapp bemessen.

3. Abschließende Bemerkungen

Die neue Zuständigkeit, die dem Landesverwaltungsgericht Kärnten hier zukommen soll, ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu bewältigen. Es handelt sich um Fragestellungen, mit denen sich das Verwaltungsgericht bislang nicht befassen musste und die bei jedem Antrag sehr unterschiedlich ausfallen können, sodass der zeitliche Aufwand in diesen Verfahren für den/die Richter:in als besonders hoch einzustufen ist.

Zu beachten ist auch, dass aufgrund der Dringlichkeit dieser neuen Angelegenheit andere anhängige Verfahren in der Bearbeitung zurückzustellen sein werden, was wiederum mit der Intention des Gesetzgebers, Verwaltungsgerichte als niederschwellige Gerichte für den Rechtsschutz des Bürgers einzurichten, im Widerspruch steht.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der dargestellten Problemfelder verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Claudia Pinter
Präsidentin der VRV